

Geschäftsbedingungen Leihartikel

Die Firma Getränkewelt Handels GmbH in 9990 Nußdorf - Debant, Glocknerstrasse 10, im folgenden als Vermieterin bezeichnet, stellt ihnen, im folgenden als Mieter bezeichnet, ein Leihzelt und div. Geräte zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:



1. Auftragserteilung

Jeder Auftrag wird von der Vermieterin schriftlich bestätigt und gilt damit für beide Parteien als verbindlich.

2. Aufstellungsplatz

Der Mieter sorgt für ein ebenes, für Zelte geeignetes Gelände. Die Zu- und Abfahrtswege müssen für LKW Sattelschlepper befahrbar sein. Die Sicherung, Abschränkung und Beleuchtung eines Zeltplatzes sowie die Feststellung der Lage von Erd- u. Freileitungen ist Sache des Mieters. Das Bauansuchen hat der Mieter rechtzeitig zu stellen und darauf zu achten, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

3. Zeltauf- und abbau, Wartung

Der Auf- u. Abbau des Zelttes erfolgt nach Vereinbarung. Der jeweilige festgelegte Transporttermin ist annähernd. Nach Beendigung der Mietzeit sind sämtliche Installationen und Inventar aller Art zu entfernen, damit nach dem Eintreffen des Zeltmeisters mit dem Abbau des Zelttes begonnen werden kann. Um Schäden am Zelt zu vermeiden, darf der Auf- u. Abbau nur unter Aufsicht des Zeltmeisters erfolgen. Der Mieter hat einen verlässlichen Mann als Zeltwart zu bestimmen, der das Zelt übernimmt und den Zeltmeister beim Auf- u. Abbau unterstützt.

4. Übernahme und Rückgabe

Die laut landesgesetzlichen Bauvorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Mieter bei der zuständigen Baubehörde so rechtzeitig zu beantragen, dass diese vor der Aufstellung des Zelttes vorliegt. Der Prüfbericht von der Vermieterin bereits bei den Beilagen zur Bauverhandlung mitgeliefert. Sämtliche diesbezügliche anfallenden Gebühren trägt der Mieter. Nach Übergabe der Anlage darf an dieser nichts mehr verändert werden (Seilverspannungen). Sollten sich Konstruktionsteile Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin sofort in Kenntnis zu setzen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten. Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu verschließen. **Das Zelt bzw. die Bedachung oder Bespannung ist von jeglicher Last (Schnee,.....) freizuhalten. Außerdem ist das Zelt von allen Einflüssen, die eine Beschädigung des Zelttes verursachen könnten (Vandalenakte,..) zu schützen. Im Veranstaltungszelt darf keinesfalls gegrillt u. frittiert werden bzw. keine Grillgeräte aufgestellt werden.**

Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Zelt der Vermieterin (dem Zeltmeister) in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Eventuelle Beschädigungen sind aufzunehmen und zu bestätigen.

5. Haftung/Versicherung

Die Haftung für Schäden vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe des Zelttes sowie sämtliche Risiken trägt der Mieter. Entstehen durch unsachgemäßes Arbeiten Schäden an Planen od. beim Zeltgerüst, werden dem Mieter die Kosten für die Behebung in Anrechnung gebracht. Der Mieter haftet auch für abhanden gekommene Zeltteile, Werkzeuge sowie div. Leihgeräte. Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu schliessen und die Zelthalle notfalls von Personen räumen zu lassen. **ACHTUNG! Unbedingt eine Zeltwache stellen!!** Eine Versicherung durch die Vermieterin ist nicht möglich. **Es wird dringend empfohlen, für die Dauer der Zeltmiete eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.**

6. Übernahme- und Rückgabe der Getränke und Leihgeräte

Die Lieferung erfolgt nach Vereinbarung annähernd. Bei Anlieferung der Waren müssen Helfer zur Verfügung stehen, die auch unter Anleitung der Vermieterin beim Aufstellen der Geräte mithelfen. Die leeren Getränkeboxen dürfen nur mit den jeweiligen Originalflaschen gefüllt sein. Es ist Sache des Mieters, dass Gläser, Kühlschränke und sonstige Geräte gereinigt zurückgegeben werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine Reinigungsgebühr in Rechnung gestellt. Fehlende Geräte werden verrechnet. Sollten Schäden durch unsachgemäßes Arbeiten entstehen, trägt die Kosten der Reparatur der Mieter. Beanstandungen werden von der Vermieterin ausdrücklich nur nach Übernahme der Waren anerkannt. Es dürfen ohne Zustimmung der Vermieterin keine anderen Getränke als die der Mieterin ausgedient werden. Bei Verstoß erhöht sich die Mietpauschale!

7. Handhabung Leihzelte

Je nach Zeltyp kann das Zelt in Eigenregie aufgestellt werden, oder ein Zeltmeister steht zur Verfügung.

- Zeltgestänge dürfen niemals mit roher Gewalt in eine Position bewegt werden.
- Zeltgestänge können in der Regel mit leichtem Druck zusammengesteckt bzw. ausgezogen werden
- Zeltplanen dürfen niemals über den Boden gezogen, bzw. dort abgelegt, oder zusammengelegt werden.
- Zeltplanen dürfen nie in feuchtem oder gar nassem Zustand abgebaut bzw. zusammengelegt werden. (Schimmelbildung)
- Bevor die Zeltplanen zusammengelegt werden, sind sie von Verschmutzungen zu befreien. (in der Regel reicht dazu ein feuchtes Tuch)
- Zelte sind in jedem Fall an jedem Fuß am Boden zu befestigen um Beschädigungen durch hohe Windgeschwindigkeiten zu vermeiden.
- Bei starkem Regen ist darauf zu achten, dass es nicht zu „Sackbildung“ (Wasserlacken im Dachbereich) kommt. Ggf. sind diese regelmäßig zu entleeren.
- Zelte die von einem unserer Zeltmeister aufgestellt wurden, dürfen niemals in Eigenregie abgebaut werden!
- Bei Klapp- bzw. Scherenzelten dürfen die Dachplanen niemals herunter genommen werden (außer zur Reinigung). Das trockene und gereinigte Zelt wird mit der Dachplane im Lagersack verstaut.
- Bei Klapp- bzw. Scherenzelten sind vor dem Abbau, die Klettverschlüsse an der Dachplane zu lösen!

Für Planen bzw. Gestänge die verschmutzt zurückgegeben werden, verrechnen wir je nach Verschmutzung eine Reinigungspauschale!

Für Planen bzw. Gestänge die beschädigt zurückgegeben werden, verrechnen je nach Beschädigung die Reparaturkosten bzw. eine Neuanschaffung.

8. Kündigung, Störung in der Vertragserfüllung

Der Mieter kann vom Vertrag grundsätzlich nicht zurücktreten, (auch wenn vorher nur eine mündliche Zusage des Mieters gemacht wurde) ohne schadensersatzpflichtig zu werden. Ist die Vermieterin unverschuldet verhindert, den Vertrag zu erfüllen, so kann sie nicht schadensersatzpflichtig gemacht werden. Verzögerungen in der Vertragserfüllung durch die Vermieterin (Witterungsunbilden, Transportverzögerungen, u. a.) bedingen die Gewährung einer angemessenen Nachfrist, die einer besonderen Vereinbarung bedürfen.

9. Veranstaltungen ohne Zelt

Wenn Veranstaltungen im Freien abgehalten werden, diese aber wegen schlechter Witterung nicht stattfinden können, werden bei bereits erfolgter Lieferung die Kosten des Transports angerechnet.

10. Zahlung

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, bei Erhalt der Rechnung bar oder mit Abbuchungsauftrag ohne Abzug.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lienz. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich die Bedingungen einzuhalten.

Vermieter: Getränkewelt Handels GmbH
A-9990 Nussdorf/Debant
Glocknerstrasse 10

Mieter:
